



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Juni 2022
(OR. en)

9939/22

FIN 622

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Juni 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 266 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT Technische Anpassung des Mehrjährigen Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2023 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 266 final.

Anl.: COM(2022) 266 final



Brüssel, den 7.6.2022
COM(2022) 266 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DEN RAT**

**Technische Anpassung des Mehrjährigen Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2023
gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des
mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027**

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

Technische Anpassung des Mehrjährigen Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2023 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027

1. EINLEITUNG

Mit dieser Mitteilung wird der Haushaltsbehörde das Ergebnis der technischen Anpassung im Vorfeld des Haushaltsverfahrens für das Haushaltsjahr 2023 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027¹ (im Folgenden „MFR-Verordnung“) vorgelegt. Mithilfe der technischen Anpassung werden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der MFR-Verordnung im Besonderen die Ausgabenobergrenzen zu jeweiligen Preisen auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % festgesetzt.

Basierend auf den jüngsten Wirtschaftsprognosen² umfasst die Mitteilung außerdem die Berechnung des Spielraums innerhalb der Eigenmittelobergrenze, die in Anwendung des zum Zeitpunkt der Annahme dieser Mitteilung geltenden Beschlusses des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union festgelegt wurde.

Darüber hinaus gibt die Mitteilung Aufschluss über die Beträge, die im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c, der Anpassung der Obergrenze nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b sowie der programmspezifischen Anpassungen nach Artikel 5 der MFR-Verordnung zur Verfügung stehen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der MFR-Verordnung nimmt die Kommission die technische Anpassung des Finanzrahmens vor und teilt der Haushaltsbehörde jedes Jahr vor dem Haushaltsverfahren für das Haushaltsjahr n+1 die Ergebnisse mit.

Nach Artikel 4 Absatz 4 der MFR-Verordnung und unbeschadet der Artikel 6 und 7 dieser Verordnung werden keine weiteren technischen Anpassungen in Bezug auf das betreffende Haushaltsjahr vorgenommen, weder im Laufe des Haushaltsjahres noch als nachträgliche Berichtigung im Laufe der folgenden Haushaltsjahre.

2. BEDINGUNGEN DER ANPASSUNG DER TABELLE DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS (ANHANG – TABELLEN 1 UND 2)

Tabelle 1 im Anhang zeigt den Mehrjährigen Finanzrahmen der EU zu Preisen von 2018 nach der Anpassung gemäß Artikel 2 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 11 der MFR-Verordnung.

Tabelle 2 im Anhang zeigt den Mehrjährigen Finanzrahmen der EU nach Anpassung zu jeweiligen Preisen.

¹ [ABl. L 4331 vom 22.12.2020, S. 11.](#)

² Europäische Kommission, European Economic Forecast, Frühjahr 2022: [European Economic Forecast Spring 2022 | Europäische Kommission \(europa.eu\)](#), (https://ec.europa.eu/info/publications/european-economic-forecast-spring-2022_de)

Der Finanzrahmen, ausgedrückt als Prozentsatz des Bruttonationaleinkommens (BNE) der Union, wird anhand der jüngsten Wirtschaftsprognosen aktualisiert. Auf dieser Grundlage wird das BNE der Union für 2023 auf 16 342 510 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.

2.1. Wichtigste Auswirkungen der technischen Anpassung des Mehrjährigen Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2023

Die Gesamtobergrenze des MFR in Bezug auf die Mittel für Verpflichtungen für das Haushaltsjahr 2023 liegt bei 182 667 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen, was 1,12 % des BNE entspricht. Die Gesamtobergrenze des MFR in Bezug auf die Mittel für Zahlungen liegt bei 168 575 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen, was 1,03 % des BNE entspricht.

Am 1. Juni 2021 trat der Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem (Eigenmittelbeschluss 2020)³ in Kraft. Dieser gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2021. Die Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen wird auf 2,00 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten festgesetzt. Dieser Wert beinhaltet eine vorübergehende Anhebung um 0,60 Prozentpunkte, die ausschließlich zur Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union⁴ dient.

Der daraus resultierende Spielraum zwischen der im MFR festgelegten Obergrenze für Mittel für Zahlungen und der Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen beläuft sich für das Haushaltsjahr 2023 auf 158 275 Mio. EUR bzw. 0,97 % des BNE.⁵

Die nachstehende Tabelle enthält Informationen über den Spielraum (in Prozent des BNE) zwischen der MFR-Obergrenze für Mittel für Zahlungen und der Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen für den Zeitraum 2021–2027.

In % des BNE der EU	2021	2022 ⁶	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027
MFR-Obergrenze für Mittel für Zahlungen	1,18%	1,14%	1,03%	0,99%	0,96%	0,94%	0,93%	1,02%
Spielraum bis zur Eigenmittelobergrenze von 2,00 % des BNE in Anwendung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates	0,02%	0,86%	0,97%	1,01%	1,04%	1,06%	1,07%	0,98% ⁷

³ ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

⁴ Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise, ABl. L 4331 vom 22.12.2020, S. 23.

⁵ Der genaue Spielraum aufgrund der vorübergehenden Anhebung der Eigenmittelobergrenze um 0,60 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten wird von den für 2023 bewilligten Ausgaben im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union und den entsprechenden Eigenmitteln zu deren Finanzierung abhängen.

⁶ Nach Artikel 4 Absatz 4 der MFR-Verordnung werden die MFR-Obergrenze für Mittel für Zahlungen und die Spielräume für die Jahre 2021 und 2022 nach der technischen Anpassung für 2021, die dem Europäischen Parlament und dem Rat am 18.12.2020 mitgeteilt wurde (COM(2020) 848 final), und für 2022, die dem Europäischen Parlament und dem Rat am 7.6.2021 mitgeteilt wurde (COM(2021)365 final), nicht weiter angepasst.

⁷ Dieser Prozentsatz wird berechnet, indem der Durchschnitt der jährlichen MFR-Obergrenzen für Mittel für Zahlungen für jedes Jahr des Zeitraums 2021–2027 (d. h. 1,02 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten) von der Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen in Höhe von 2,00 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten, die für den gesamten Zeitraum 2021–2027 gilt, abgezogen wird.

2.2. Anpassung der Teilobergrenze für Rubrik 3

Nach Artikel 2 Absatz 1 der MFR-Verordnung wird die Teilobergrenze für Rubrik 3 für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen (erste Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik, GAP) für den Zeitraum 2021–2027 nach den gemäß dem einschlägigen Rechtsakt durchgeführten Übertragungen zwischen der ersten und zweiten Säule der GAP angepasst. Der Gesamtbetrag der Obergrenze für Mittel für Verpflichtungen für Rubrik 3 ändert sich nicht.

Die Teilobergrenze für Rubrik 3 wird im Zuge der technischen Anpassung des MFR für das Haushaltsjahr 2023 zum dritten Mal⁸ angepasst.

Die Frist für die Übermittlung der Übertragungsmittelungen der Mitgliedstaaten an die Kommission endete am 1. August 2021. Das Ergebnis wurde in den Delegierten Verordnungen der Kommission 2022/42⁹ vom 8. November 2021 und 2022/648 vom 15. Februar 2022¹⁰ dargelegt. Diese Übertragungen deckten die Kürzung der Zahlungen und Flexibilität zwischen den Säulen nach Artikel 11 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 6 Unterabsatz 4, Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 7 und Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013¹¹ ab. Diese Änderungen betreffen die Anwendung der Verordnung (EU) 2021/2115¹² für das Jahr 2023.

Die Änderungen der Teilobergrenze für Rubrik 3 in jeweiligen Preisen werden in Preise von 2018 umgerechnet, um die Tabelle des Mehrjährigen Finanzrahmens anzupassen, die auf Preisen von 2018 beruht. Hierzu werden die Nettobeträge der Übertragungen zuerst unter Verwendung des festen jährlichen Deflators von 2 % in

⁸ Die erste Anpassung wurde im Rahmen der technischen Anpassung des MFR für das Haushaltsjahr 2021 (COM(2020) 848 final) vom 18. Dezember 2020 beschrieben. Die Anpassung für das Haushaltsjahr 2022 wurde in COM(2021)365 vom 4. Juni 2021 beschrieben.

⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2022/42 der Kommission vom 8. November 2021 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der nationalen Obergrenzen und der Nettoobergrenzen für Direktzahlungen für bestimmte Mitgliedstaaten für das Kalenderjahr 2022.

¹⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 der Kommission vom 15. Februar 2022 zur Änderung des Anhangs XI der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Betrags der Unterstützung der Union für Interventionskategorien zur Entwicklung des ländlichen Raums im Haushaltsjahr 2023.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

Nach Artikel 11 Absatz 1 kürzen die Mitgliedstaaten bei dem Betrag der Direktzahlungen den Teilbetrag, der über 150 000 EUR hinausgeht, um mindestens 5 %. Nach Artikel 11 Absatz 6 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission bis 1. August 2021 über ihre Beschlüsse zur Kürzung von Zahlungen für das Kalenderjahr 2022 und über jegliches geschätzte Aufkommen der Kürzung. Artikel 14 Absatz 1 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten beschließen können, einen bestimmten Anteil ihrer jährlichen nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen als zusätzliche Förderung im Rahmen des ELER bereitzustellen. Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten einen bestimmten Prozentsatz ihrer Zuweisungen aus dem ELER als Direktzahlungen bereitstellen können.

¹² Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Preise von 2018 umgerechnet. Das Ergebnis wird anschließend aufgerundet, um die angepasste Teilobergrenze in Millionen Euro anzugeben. Diese Aufrundung ist notwendig, um sicherzustellen, dass die MFR-Teilobergrenze stets höher ist als die für Ausgaben im Rahmen des Jahreshaushalts des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) verfügbaren Nettobeträge. Die daraus resultierende geringfügige Differenz stellt keinen verfügbaren Spielraum dar, sondern ergibt sich ausschließlich aus dem Rundungsvorgang. Für jeden Jahreshaushalt wird die Kommission die für Ausgaben im Rahmen des EGFL verfügbaren genauen Nettobeträge verwenden.

Die nachstehende Tabelle (in Mio. EUR) gibt Aufschluss über das Nettoergebnis der Übertragungen zwischen den beiden Säulen der GAP und über ihre Bedeutung für die Teilobergrenze für Rubrik 3.

Teilobergrenze für den EGFL (marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen) nach Übertragungen zu jeweiligen Preisen und zu Preisen von 2018

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027
	– zu jeweiligen Preisen –							
Ursprüngliche Teilobergrenze für Rubrik 3	40 925,000	41 257,000	41 518,000	41 649,000	41 782,000	41 913,000	42 047,000	291 091,000
Teilobergrenze für Rubrik 3 in der letzten technischen Anpassung (2022)	40 368,000	41 257,000	41 518,000	41 649,000	41 782,000	41 913,000	42 047,000	290 534,000
Nettoübertragungen bis heute	- 557,046	- 618,811						- 1 175,857
Nettoübertragung in der aktuellen technischen Anpassung (2023)			-825,789					-825,789
Nettoübertragungen (von Säule 1 zu Säule 2) insgesamt im Vergleich zur ursprünglichen Teilobergrenze	- 557,046	- 618,811	-825,789	0,000	0,000	0,000	0,000	-2 001,646
EGFL-Nettobeträge nach allen Übertragungen	40 367,954	40 638,189	40 692,211	41 649,000	41 782,000	41 913,000	42 047,000	289 089,354
Teilobergrenze für Rubrik 3 nach Übertragungen	40 368,000	40 639,000	40 693,000	41 649,000	41 782,000	41 913,000	42 047,000	289 091,000
<i>Rundungsdifferenz</i>	<i>0,046</i>	<i>0,811</i>	<i>0,789</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>1,646</i>
Differenz zur ursprünglichen Teilobergrenze nach allen Übertragungen	- 557,000	- 618,000	-825,000	0,000	0,000	0,000	0,000	-2 000,000
	– zu Preisen von 2018 –							
Ursprüngliche Teilobergrenze für Rubrik 3	38 564,000	38 115,000	37 604,000	36 983,000	36 373,000	35 772,000	35 183,000	258 594,000
Teilobergrenze für Rubrik 3 in der letzten technischen Anpassung (2022)	38 040,000	38 115,000	37 604,000	36 983,000	36 373,000	35 772,000	35 183,000	258 070,000
Nettoübertragungen bis heute	- 524,375	- 571,595						- 1 095,970
Nettoübertragung in der aktuellen technischen Anpassung (2023)			-747,811					-747,811
Nettoübertragungen (von Säule 1 zu Säule 2) insgesamt im Vergleich zur ursprünglichen Teilobergrenze	- 524,375	- 571,595	-747,811	0,000	0,000	0,000	0,000	-1 843,781
EGFL-Nettobeträge nach allen Übertragungen	38 039,625	37 543,405	36 856,189	36 983,000	36 373,000	35 772,000	35 183,000	256 750,219
Teilobergrenze für Rubrik 3 nach Übertragungen	38 040,000	37 544,000	36 857,000	36 983,000	36 373,000	35 772,000	35 183,000	256 752,000
<i>Rundungsdifferenz</i>	<i>0,375</i>	<i>0,595</i>	<i>0,811</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>1,781</i>
Differenz zur ursprünglichen Teilobergrenze nach allen Übertragungen	- 524,000	- 571,000	-747,000	0,000	0,000	0,000	0,000	-1 842,000

2.3. Programmspezifische Anpassungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der MFR-Verordnung

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der MFR-Verordnung enthält diese Mitteilung für das Jahr 2023 die Berechnung der zusätzlichen Mittelzuweisungen für die in Anhang II der MFR-Verordnung genannten spezifischen Programme und die sich daraus ergebenden Anpassungen der Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen nach oben.

Für 2021 belaufen sich die Einnahmen aus gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1/2003¹³ und (EG) Nr. 139/2004¹⁴ des Rates verhängten Geldbußen (und damit verbundenen Zinsen), die bis zum Jahresende als Haushaltseinnahmen verbucht wurden, auf 1233 Mio. EUR¹⁵ (1117 Mio. EUR zu Preisen von 2018). Dieser Betrag liegt unter der Mindestschwelle in Höhe von 1500 Mio. EUR zu Preisen von 2018. Daher entspricht die Mindestschwelle dem Gesamtvolumen der Anpassung für 2023 zu Preisen von 2018.

Die Anpassung zu jeweiligen Preisen beläuft sich nach Anwendung des jährlichen Deflators von 2 % und Aufrundung auf Millionen Euro entsprechend der Darstellungsweise der MFR-Obergrenzen auf 1657 Mio. EUR. Dieser Betrag entspricht der Anpassung der Gesamtobergrenze der Mittel für Verpflichtungen und der Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das Jahr 2023 nach oben.

Die Aufschlüsselung der Anpassung nach MFR-Rubrik und Programm beruht auf der Spalte „Verteilungsschlüssel“ in Anhang II der MFR-Verordnung. Die Anpassungen der einzelnen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen werden auf die nächste Million Euro gerundet.¹⁶

<u>OBERGRENZE DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN:</u>	Jeweilige Preise	Preise von 2018
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	602 000 000	545 000 000
Horizont Europa	451 500 000	408 750 000
Fonds „InvestEU“	150 500 000	136 250 000
2b. Resilienz und Werte	904 000 000	819 000 000
EU4Health	437 302 384	395 912 558
Erasmus+	256 202 383	232 112 557
Kreatives Europa	90 317 140	81 824 931
Rechte und Werte	120 478 093	109 149 954
4. Migration und Grenzmanagement	151 000 000	136 000 000
Fonds für integriertes Grenzmanagement	151 000 000	136 000 000
Gesamtobergrenze der Mittel für Verpflichtungen:	1 657 000 000	1 500 000 000
<u>OBERGRENZE DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN:</u>	1 657 000 000	1 500 000 000

2.4. Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b – Instrument für einen einzigen Spielraum.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der MFR-Verordnung umfasst die technische Anpassung den in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Betrag

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, [ABL L 1 vom 4.1.2003, S. 1.](#)

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“), [ABL L 24 vom 29.1.2004, S. 1.](#)

¹⁵ Auf der Grundlage des vorläufigen Jahresabschlusses 2021 (Artikel 420 und 424) nach Abzug des für das Jahr n-1 vereinnahmten Betrags gemäß Artikel 141 Absatz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

¹⁶ Um Rundungsdiskrepanzen zu vermeiden, wird der Betrag für die Rubrik mit dem höchsten Anteil anhand der Differenz zwischen der Anpassung insgesamt und der Summe der Beträge für alle anderen Rubriken ermittelt.

der Anpassung der Obergrenze für Mittel für Zahlungen im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b wird diese Anpassung erstmals im Jahr 2022 (im Zuge der technischen Anpassung für 2023) vorgenommen.

Die Obergrenze der Mittel für Zahlungen von 2021 lag bei 166 140 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen. Die 2021 ausgeführten Zahlungen belaufen sich auf 165 587 Mio. EUR. Diesem Betrag sind die von 2021 auf 2022 übertragenen Mittel (2226 Mio.) hinzuzufügen, da sie als ausgeführt gelten.

Die mit den besonderen Instrumenten verbundenen Zahlungen und übertragenen Mittel (4316 Mio.) sind von der Ausführung ausgenommen, da sie gemäß Artikel 3 Absatz 2 der MFR-Verordnung als die MFR-Obergrenzen überschreitend behandelt werden. Daher beträgt die zur Berechnung des Instruments für einen einzigen Spielraum berücksichtigte Ausführung 163 496 Mio. EUR.

Der innerhalb der Obergrenze der Mittel für Zahlungen von 2021 verbleibende Spielraum beträgt 2644 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Berechnung des Instruments für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b).

Instrument für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b) (Zahlungen)		
<i>in Mio. EUR</i>		2021
(1)	MfZ-Obergrenze (zu Preisen von 2018) vor dem Instrument für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b)	156 557,0
(2)	MfZ-Obergrenze (zu jeweiligen Preise) vor dem Instrument für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b)	166 140,0
(3)	Inanspruchnahme Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c als Mittel für Zahlungen (+/-)	0,0
(4) = (2) + (3)	GESAMTOBERGRENZE FÜR VERGLEICH DER AUSFÜHRUNG DES VERABSCHIEDETEN HAUSHALTS	166 140,0
(5)	Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt	165 586,5
(6)	<i>Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt (EGF)</i>	9,7
(7)	<i>Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt (Solidaritäts- und Soforthilfereserve - Solidaritätsfonds der Europäischen Union)</i>	791,4
(8)	<i>Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt (Solidaritäts- und Soforthilfereserve - Soforthilfereserve)</i>	455,5
(9)	<i>Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt (Reserve für die Anpassung an den Brexit)</i>	407,2
(10)	<i>Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt (Flexibilitätsinstrument)</i>	1 286,6
(11) = (6) + (7) + (8) + (9) + (10)	Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt (besondere Instrumente)	2 950,4
(12)	Übertragungen von Jahr n auf Jahr n+1	2 225,5
(13)	<i>Übertragung von Jahr n auf Jahr n+1 (EGF)</i>	0,0
(14)	<i>Übertragung von Jahr n auf Jahr n+1 (Solidaritäts- und Soforthilfereserve)</i>	74,5
(15)	<i>Übertragung von Jahr n auf Jahr n+1 (Reserve für die Anpassung an den Brexit)</i>	1 290,7
(16) = (13) + (14) + (15)	Übertragung besonderer Instrumente	1 365,2
(17)	Verfallene Übertragungen von Jahr n-1 auf Jahr n	0,0
(18)	<i>Verfallene Übertragung von Jahr n-1 auf Jahr n (EGF)</i>	0,0

(19)	Verfallene Übertragung von Jahr n-1 auf Jahr n (Solidaritäts- und Soforthilfereserve)	0,0
(20)	Verfallene Übertragung von Jahr n-1 auf Jahr n (Reserve für die Anpassung an den Brexit)	0,0
(21) = (18) + (19) + (20)	Verfallene Übertragung besonderer Instrumente	0,0
(22) = (5) + (12) - (17)	AUSGEFÜHRTE ZAHLUNGEN INSGESAMT n + ÜBERTRAGUNG VON n AUF n+1 - VERFALLENE ÜBERTRAGUNG n-1	167 812,0
(23) = (11) + (16) - (21)	Besondere Instrumente: Ausführung insgesamt + Übertragung - verfallene Übertragung	4 315,6
(24) = (4) - (22) + (23)	verbleibender Spielraum	2 643,6
(25) = (24) auf Millionen gerundet	Instrument für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b) (zu jeweiligen Preisen)	2 644,0
(26) = (25) anhand des Deflators von 2 % an Preise von 2018 angepasst und auf Millionen gerundet	Instrument für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b) (zu Preisen von 2018)	2 492,0

Der Betrag des Instruments für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b) in Preisen von 2018 liegt bei 2492 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 3 wird die Obergrenze der Mittel für Zahlungen im Jahr 2021 um diesen Betrag gesenkt. Der Betrag des Instruments für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b) wird auf die Obergrenzen der Mittel für Zahlungen der Jahre 2022 (1246 Mio. EUR) und 2023 (1246 Mio. EUR) übertragen. Dies führt zu einer unveränderten Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen für die Jahre 2021-2027 zu Preisen von 2018.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der MFR-Verordnung wird der Deflator von 2 % für die Berechnung des Instruments für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b) und der entsprechenden Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen verwendet. Die Obergrenze zu jeweiligen Preisen für 2021 wird daher um 2644 Mio. EUR gesenkt, und für 2022 und 2023 wird die Obergrenze zu jeweiligen Preisen um 1349 Mio. EUR bzw. 1376 Mio. EUR angehoben. Infolge der Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe b liegt die Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen zu jeweiligen Preisen für den Zeitraum 2021–2027 bei 1 196 916 Mio. EUR.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen, die sich aus der Durchführung der Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b ergibt.

Anpassung der Obergrenzen Instrument für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027
Ursprüngliche Obergrenze der Mittel für Zahlungen (Anhang I Verordnung 2020/2093)								
Preise von 2018	156 557	154 822	149 936	149 936	149 936	149 936	149 936	1 061 058
Jeweilige Preise	166 140	167 585	165 542	168 853	172 230	175 674	179 187	1 195 211
Obergrenze der Mittel für Zahlungen wie zuletzt angepasst (Anpassung nach Artikel 7, COM(2022)80 vom 28. Januar 2022),								
Preise von 2018	156 557	156 322	149 936	149 936	149 936	149 936	149 936	1 062 558
Jeweilige Preise	166 140	169 209	165 542	168 853	172 230	175 674	179 187	1 196 835
Instrument für einen einzigen Spielraum Teil 1(b) von 2021								
Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen (zu Preisen von 2018)	-2 492	1 246	1 246					0
Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen (zu jeweiligen Preisen)	-2 644	1 349	1 376					81
Angepasste Obergrenze der Mittel für Zahlungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b (Technische Anpassung für 2023)								

Preise von 2018	154 067	157 568	151 182	149 936	149 936	149 936	149 936	1 062 558
Jeweilige Preise	163 496	170 558	166 918	168 853	172 230	175 674	179 187	1 196 916

3. BESONDERE INSTRUMENTE

Für besondere Instrumente gelten die mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 vereinbarten Ausgabenobergrenzen nicht. Diese Instrumente sollen eine rasche Reaktion auf außergewöhnliche oder unvorhersehbare Ereignisse sicherstellen und innerhalb eines in der MFR-Verordnung vorgegebenen Rahmens eine gewisse Flexibilität über die vereinbarten Ausgabenobergrenzen hinaus ermöglichen.

3.1. Thematische besondere Instrumente

3.1.1. Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Nach Artikel 8 der MFR-Verordnung können aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)¹⁷ jährlich bis zu 186 Mio. EUR zu Preisen von 2018 in Anspruch genommen werden, d. h. 205,4 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen für 2023.¹⁸ Der nicht in Anspruch genommene Teil der Beträge aus dem Vorjahr kann nicht übertragen werden.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die jährlich zur Verfügung stehenden und 2021 in Anspruch genommenen Mittel des EGF.

Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) - Verpflichtungen								
<i>in Mio. EUR</i>								
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Jährliche Beträge zu Preisen von 2018	186,0	186,0	186,0	186,0	186,0	186,0	186,0	1 302,0
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen	197,4	201,3	205,4	209,5	213,7	217,9	222,3	1 467,4
Jährliche Inanspruchnahme	24,0							24,0
<i>Verfallen</i>	<i>173,4</i>							<i>173,4</i>

3.1.2. Solidaritäts- und Soforthilfereserve

Nach Artikel 9 der MFR-Verordnung können aus der Solidaritäts- und Soforthilfereserve jährlich bis zu 1200 Mio. EUR zu Preisen von 2018 in Anspruch genommen werden, d. h. 1324,9 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen für 2023. Ein nicht in Anspruch genommener Teil eines Betrags aus dem Vorjahr kann auf das folgende Jahr übertragen werden. Der Teil der jährlichen Mittelausstattung, der bereits im vorangegangenen Haushaltsplan ausgewiesen war, wird zuerst in Anspruch genommen. Jeglicher Teil der jährlichen Mittelausstattung des Jahres n, der im Jahr n+1 nicht in Anspruch genommen wird, verfällt.

Ein zum Ende des Jahres 2021 noch nicht in Anspruch genommener Betrag von 40 776 273 EUR wird von 2021 auf 2022 übertragen.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die jährlich zur Verfügung stehenden und in Anspruch genommenen Mittel der Solidaritäts- und Soforthilfereserve.

¹⁷ Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013, ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

¹⁸ Gemäß der MFR-Verordnung basiert die Umrechnung auf dem festen jährlichen Deflator von 2 %. Das Ergebnis zu jeweiligen Preisen wird in Millionen Euro angegeben und auf drei Dezimalstellen gerundet. Hierbei handelt es sich um einen horizontalen Ansatz, der für alle besonderen Instrumente gilt.

Solidaritäts- und Soforthilfereserve - Verpflichtungen								
								<i>in Mio. EUR</i>
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Jährliche Beträge zu Preisen von 2018	1 200,0	1 200,0	1 200,0	1 200,0	1 200,0	1 200,0	1 200,0	8 400,0
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen	1 273,5	1 298,9	1 324,9	1 351,4	1 378,4	1 406,0	1 434,1	9 467,2
aus dem Vorjahr übertragen	48,0	40,8						
aus dem folgenden Jahr vorzeitig bereitgestellt (Solidaritätsfonds der Europäischen Union)	-							
Jährliche Inanspruchnahme	1 280,7							1 280,7
auf das folgende Jahr übertragen	40,8							
<i>Verfallen</i>	-							

3.1.3. Reserve für die Anpassung an den Brexit

Nach Artikel 10 der MFR-Verordnung können aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit im Zeitraum 2021–2025 insgesamt 5000 Mio. EUR zu Preisen von 2018 oder 5470,4 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen in Anspruch genommen werden, vorbehaltlich der in dem entsprechenden Instrument festgelegten Bedingungen und im Einklang mit diesen.

Das Profil im Hinblick auf die jährlichen Beträge für die Reserve für die Anpassung an den Brexit ist in dem entsprechenden Basisrechtsakt¹⁹ festzulegen. Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über das jährliche Zuweisungsprofil für den Gesamtbetrag der Mittel für Verpflichtungen und die Inanspruchnahme im Jahr 2021:

Reserve für die Anpassung an den Brexit - Verpflichtungen								
								<i>in Mio. EUR</i>
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Jährliche Beträge zu Preisen von 2018	1 600,0	1 200,0	1 200,0		1 000,0			5 000,0
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen	1 697,9	1 298,9	1 324,9		1 148,7			5 470,4
Jährliche Inanspruchnahme	1 697,9							1 697,9

3.2. Nicht-thematische besondere Instrumente

3.2.1. Instrument für einen einzigen Spielraum

3.2.1.1. Im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum Teil II(1)(a) verfügbarer Betrag der Mittel für Verpflichtungen

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der MFR-Verordnung berechnet die Kommission im Rahmen der jährlichen technischen Anpassung des MFR den in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten, über das Instrument für einen einzigen Spielraum verfügbaren Betrag an Mitteln für Verpflichtungen und teilt diesen mit. Dieser Betrag wird in dieser Mitteilung erstmals berechnet.

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der MFR-Verordnung sieht vor, dass die im Rahmen der MFR-Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen verbleibenden

¹⁹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit, ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1.

Spielräume des Jahres n-1 über die MFR-Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen für die Jahre 2022 bis 2027 hinaus bereitgestellt werden.

Im endgültigen Jahreshaushalt der EU für 2021 beläuft sich der im Rahmen der Obergrenze für Mittel für Verpflichtungen verbleibende Spielraum auf 629,0 Mio. EUR in jeweiligen Preisen. Die Verpflichtungen bezüglich besonderer Instrumente (einschließlich der Inanspruchnahme des Instruments für einen einzigen Spielraum Teile 11(1)(a) und 11(1)(c)) werden nicht berücksichtigt, weil sie gemäß Artikel 2 Absatz 2 der MFR-Verordnung über die MFR-Obergrenzen hinaus in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der MFR-Verordnung wird der jährliche feste Deflator von 2 % für die Berechnung der technischen Anpassung verwendet. Der Betrag des verbleibenden Spielraums von 2021, der für 2022 bereitzustellen ist, liegt 2021 bei 629,0 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bzw. 2022 bei 641,5 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen. Falls es im Jahr 2022 nicht genutzt wird, wird das 2023 verfügbare Instrument für einen einzigen Spielraum daher 654,4 Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen im Jahr 2023) entsprechen.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Berechnung des aus dem Jahr 2021 stammenden Instruments für einen einzigen Spielraum.

Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus dem Jahr 2021 stammend		
		<i>in Mio. EUR, zu jeweiligen Preisen</i>
(1)	Obergrenze MfV 2021 (am 31.12.2021)	163 483,000
(2)	Im Haushalt 2021 bewilligte Mittel insgesamt	166 833,206
(3)= (4)+(5)+(6)+ +(7)+(8)+(9)	<i>Davon für besondere Instrumente:</i>	3 979,172
(4)	<i>Europäische Solidaritäts- und Soforthilfereserve</i>	1 321,432
(5)	<i>Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung</i>	197,385
(6)	<i>Reserve für die Anpassung an den Brexit</i>	1 697,933
(7)	<i>Flexibilitätsinstrument</i>	762,423
(8)	<i>2021 in Anspruch genommenes Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c (abzüglich der 2021 erfolgten Verrechnung)</i>	-
(9)	<i>2021 in Anspruch genommenes Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a</i>	k. A.
(10)= (1)-(2)+(3)	Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a (zu jeweiligen Preisen)	628,966
(11)	<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a (zu Preisen von 2018)</i>	592,689
(12) = (10)*1,02	2022 verfügbares Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a (zu jeweiligen Preise)	641,545
(13)= (12)*1,02	2023 verfügbares Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a (zu jeweiligen Preise)	654,376

3.2.1.2. *Gesamthöchstbeträge für Verpflichtungen und Zahlungen, die im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum Teile 11(1)(a) und 11(1)(c) in Anspruch genommen werden können.*

Der in Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Gesamthöchstbetrag beläuft sich auf 0,04 % des BNE der EU, was im Haushaltsjahr 2023 einem Betrag von 6537,0 Mio. EUR entspricht.

Der in Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannte Gesamthöchstbetrag beläuft sich auf 0,03 % des BNE der EU, was im Haushaltsjahr 2023 einem Betrag von 4902,87 Mio. EUR entspricht.

3.2.2. Flexibilitätsinstrument

Nach Artikel 12 der MFR-Verordnung können aus dem Flexibilitätsinstrument jährlich bis zu 915 Mio. EUR zu Preisen von 2018 in Anspruch genommen werden, d. h. 1 010,2 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen für 2023. Ein nicht in Anspruch genommener Teil der Beträge aus den beiden vorhergehenden Jahren kann übertragen werden.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die jährlich zur Verfügung stehenden und in Anspruch genommenen Mittel für Verpflichtungen aus dem Flexibilitätsinstrument bis zum verabschiedeten Haushaltsplan 2022.²⁰

Flexibilitätsinstrument								
<i>in Mio. EUR</i>								
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Jährliche Beträge zu Preisen von 2018	915,0	915,0	915,0	915,0	915,0	915,0	915,0	6 405,0
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen	971,0	990,4	1 010,2	1 030,4	1 051,0	1 072,1	1 093,5	7 218,7
aus dem Vorjahr übertragen	-	208,6						
Jährliche Inanspruchnahme auf das folgende Jahr übertragen	762,4	368,4						1 130,9
<i>Verfallen</i>	208,6							
	-							

Die nachstehende Tabelle zeigt den Zahlungsplan für die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments bis zum angenommenen Haushaltsplan 2022 und für die ausstehenden Beträge, die sich aus Inanspruchnahmen im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014–2020 ergeben:

Flexibilitätsinstrument - Zahlungsprofil (zu jeweiligen Preisen)								
<i>in Mio. EUR</i>								
<i>Jahr der Inanspruchnahme</i>	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
MFR 2014–2020	583,0	207,1	122,2	0,0	0,0	0,0	0,0	912,3
2021	703,5	40,9	10,3	7,6	0,0	0,0	0,0	762,4
2022		219,2	62,7	49,8	36,7			368,4
Gesamt	1 286,6	467,2	195,2	57,4	36,7	0,0	0,0	2 043,2

²⁰

ABl. L 45 vom 24.2.2022, S. 1.

4. ZUSAMMENFASSENDE TABELLE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

In den folgenden Tabellen werden die Änderungen der Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen im Mehrjährigen Finanzrahmen auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1, Artikel 5 und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der MFR-Verordnung zu jeweiligen Preisen und zu Preisen von 2018 wie in dieser Mitteilung enthalten zusammengefasst:

in Mio. EUR, zu jeweiligen Preisen	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales			602					602
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte			904					904
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt								0
2b. Resilienz und Werte			904					904
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt								0
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen			-825					-825
4. Migration und Grenzmanagement			151					151
5. Sicherheit und Verteidigung								0
6. Nachbarschaft und die Welt								0
7. Europäische öffentliche Verwaltung								0
davon: Verwaltungsausgaben der Organe								0
Änderung der Mittel für Verpflichtungen insgesamt	0	0	1 657	0	0	0	0	1 657
Änderung der Mittel für Zahlungen insgesamt	-2 644	1 349	3 033	0	0	0	0	1 738

in Mio. EUR, zu Preisen von 2018	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales			545					545
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte			819					819
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt								0
2b. Resilienz und Werte			819					819
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt								0
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen			-747					-747
4. Migration und Grenzmanagement			136					136
5. Sicherheit und Verteidigung								0
6. Nachbarschaft und die Welt								0
7. Europäische öffentliche Verwaltung								0
davon: Verwaltungsausgaben der Organe								0
Änderung der Mittel für Verpflichtungen insgesamt	0	0	1 500	0	0	0	0	1 500
Änderung der Mittel für Zahlungen insgesamt	-2 492	1 246	2 746	0	0	0	0	1 500